

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
disg@lu.ch
disg.lu.ch

Merkblatt für anerkannte soziale Einrichtungen über die Finanzierung von stationären Angebo- ten nach SEG und SEV

Version vom 01. Januar 2026

Inhalt

1	Zweck und Geltung des Merkblatts	2
2	Eintritt	2
3	Austritt, Pensionierung und Todesfall.....	3
4	Befristung der KÜG.....	4
5	Abwesenheiten.....	4
6	Arbeitsweg.....	5
7	Abrechnung der Pauschalen	6
8	Kostenbeteiligung der Eltern und der betreuungsbedürftigen Person	6
9	Investitionen und bauliche Massnahmen.....	7
10	Abkürzungsverzeichnis.....	7

1 Zweck und Geltung des Merkblatts

Das Merkblatt regelt die **Grundsätze der Finanzierung** von fachlich indizierten oder behördlich angeordneten Leistungen nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und der zugehörigen Verordnung (SEV) durch anerkannte soziale Einrichtungen (SE) im Kanton Luzern.

Mit dem Merkblatt ist nicht der Anspruch verknüpft, sämtliche möglichen Fälle abschliessend regeln zu können. Vielmehr soll es Grundlage sein, um eine **effiziente Zusammenarbeit** und Transparenz zu schaffen und eine faire **Gleichbehandlung** aller Einrichtungen zu ermöglichen. Unklare Einzelfälle wird es immer wieder geben. Spezialfälle sind grundsätzlich Bestandteil des Leistungsauftrags und mit der vereinbarten Vollkostenpauschale abgegolten. Die SE sind aufgerufen, im Zweifelsfall untereinander und mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) das Gespräch zu suchen.

Die **Zuständigkeit des Kantons Luzern** und der Luzerner Gemeinden für die Finanzierung einer Platzierung richtet sich nach den Bestimmungen im SEG, in der SEV sowie nach dem massgebenden Wohnort gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Dabei wird unter anderem zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz und dem Unterstützungswohnsitz unterschieden.

Dieses Merkblatt hat keine Gültigkeit für die Finanzierung von Leistungen in Luzerner Einrichtungen durch **andere Kantone**. Andere Kantone können innerhalb des Rahmens, den die IVSE setzt, eigene Vorgaben machen. Dies gilt beispielsweise für die Fortzahlung bei Abwesenheiten oder die erforderliche Dokumentation.

IV-Massnahmen und schulische Angebote in SE, die nicht über das SEG finanziert werden, ambulante Angebote von anerkannten SE sowie Leistungen von ausserkantonalen SE sind **nicht Gegenstand** des Merkblatts. Für IV-Massnahmen werden keine Kostenübernahmegarantien (KÜG) ausgestellt.

Grundlage jeder Finanzierung ist eine KÜG. Alle **KÜG-Prozesse** werden über die **Fachapplikation SEG** abgewickelt. Die Abläufe und formalen Anforderungen – insbesondere, in welchen Fällen KÜG-Formulare in Papierform einzureichen sind – sind im «Benutzerhandbuch Fachapplikation SEG» in Kapitel 4 beschrieben. Das Benutzerhandbuch kann in der Fachapplikation heruntergeladen werden.

Das Merkblatt in der Version vom 19. Februar 2025 gilt ab dem 1.1.2025.

2 Eintritt

Als **Eintrittsdatum** gilt normalerweise der effektive Kalendertag des Eintritts in die Einrichtung. Ausnahmen sind:

- Im Bereich A mit Sonderschule gilt der 1. August als Eintrittstag, wenn der Eintritt auf Anfang des **Schuljahres** (z.B. 22.8.) erfolgt. Bei Eintritten während dem Schuljahr (z.B. 29.8.) gilt der effektive Eintrittstag als Eintrittsdatum.
- Die Pauschalen für Wohnen und Tagesstruktur im Bereich B können für **einen bestimmten Tag nicht mehrfach in Rechnung gestellt** werden. Erfolgt der Übertritt aus einer anderen SE, kann nur eine Einrichtung den Umzugstag abrechnen. Die beteiligten Einrichtungen einigen sich untereinander.

Schnuppertage oder Schnupperwochen können nicht separat in Rechnung gestellt werden. Als Eintrittsdatum gilt der definitive Eintritt. Die Kosten, die durch Schnuppertage verursacht werden, sind anrechenbarer Aufwand und damit in den Leistungspauschalen enthalten.

Im Eintrittsmonat wird die **Monatspauschale anteilmässig** ausbezahlt: Beim Wohnen 1/30 der Monatspauschale pro Kalendertag, bei der Tagesstruktur 1/20 der Monatspauschale pro Wochentag (Montag bis Freitag) und jeweils maximal die Monatspauschale. Die Anzahl Kalender- oder Wochentage ist unabhängig von Feiertagen und den Wochentagen, an welchen die Person mit Teilzeitpensum im Betrieb anwesend ist.

3 Austritt, Pensionierung und Todesfall

Als **Austrittsdatum** gilt normalerweise der effektive Kalendertag des Austritts aus der Einrichtung. Ausnahmen sind:

- Im Bereich A mit Sonderschule gilt der 31. Juli als Austrittsdatum, wenn der Austritt auf Ende des **Schuljahres** (z.B. 8.7.) erfolgt. Bei Austritten während dem Schuljahr (z.B. 1.7.) gilt der effektive Austrittstag als Austrittsdatum.
- Pauschalen für Wohnen und Tagesstruktur im Bereich B können für **einen bestimmten Tag nicht mehrfach in Rechnung gestellt** werden. Erfolgt der Übertritt in eine andere SE, kann nur eine Einrichtung den Umzugstag abrechnen. Die beteiligten Einrichtungen einigen sich untereinander.
- Im **Todesfall** können maximal 28 Kalendertage (4 Wochen) über das Todesdatum hinaus in Rechnung gestellt werden; jedoch maximal so lange, bis der Platz wieder besetzt wird.
- Bei **fristlosen Kündigungen** können Abbruchstage über das Kündigungsdatum hinaus in Rechnung gestellt werden, solange der Platz noch nicht wieder besetzt ist, dies jedoch maximal für 14 Kalendertage (2 Wochen). Diese Regelung gilt auch, falls die Kündigung durch Nutzende erfolgt.

Im Austrittsmonat wird die **Monatspauschale anteilmässig** ausbezahlt: Beim Wohnen 1/30 der Monatspauschale pro Kalendertag, bei der Tagesstruktur 1/20 der Monatspauschale pro Wochentag (Montag bis Freitag) und jeweils maximal die Monatspauschale. Die Anzahl Kalender- oder Wochentage ist unabhängig von Feiertagen und den Wochentagen, an denen die Person mit Teilzeitpensum im Betrieb anwesend ist.

Erfolgt ein Austritt aus einem stationären Angebot **Wohnen B** und liegt eine Kostengutsprache für **ambulante Leistungen Wohnen B** vor, so kann die KÜG für die stationäre Leistung Wohnen B ab Austrittsdatum für maximal einen Monat verlängert werden.

In der Tagesstruktur mit Lohn (TSmL) endet die Finanzierung mit dem Erreichen des **Pensionsalters**. Die Weiterarbeit in einem TSmL-Angebot ist maximal bis zum Alter 70 möglich, sofern die Arbeitsfähigkeit und eine gewisse Produktivität gegeben sind. Die vereinbarten Kontingente sind von den SE einzuhalten und stehen prioritätär Personen vor dem Pensionsalter zur Verfügung. Eine Verlängerung der KÜG mit reduziertem Pensum kann mit fachlicher Begründung bei der DISG beantragt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Tagesstruktur mit Lohn das bedarfsgerechte Angebot für die Person darstellt und wie die

Vorbereitung auf die Zeit nach der Pensionierung geplant wird. Die Befristung der KÜG liegt im Ermessen der DISG (i.d.R. 1-2 Jahre).

Aufenthalte in Wohnheimen werden weiter finanziert, wenn der Eintritt vor Erreichen des Pensionsalters stattgefunden hat und ein Umzug in ein Pflegeheim nicht sinnvoll ist. Eintritte in eine Tagesstruktur ohne Lohn (TSOL) sind auch nach Erreichen des Pensionsalters möglich, wenn die Person zu Hause wohnt und die Leistung indiziert ist. Ein Übertritt von einer SEG-Einrichtung in eine andere ist möglich, sofern dieser nahtlos erfolgt und indiziert ist. Eine Frühpensionierung regeln Klient/in und SE untereinander, sie führt zu einem Austritt aus der TSML.

4 Befristung der KÜG

KÜG werden durch die DISG befristet. Die Befristung ist ein **Ermessensentscheid** und stützt sich auf die Angaben im Gesuch. Je präziser die Angaben, desto eher kann eine lange Befristung gesetzt werden. Die KÜG ist, wie die Finanzierung nach SEG, SEV oder IVSE überhaupt, unabhängig vom Arbeits- und Pensionsvertrag zwischen der SE und den Nutzenden. Die SE stellt rechtzeitig vor dem Ablauf der KÜG einen Antrag auf Verlängerung.

Im **Bereich B** sind vollständige **Angaben zu den Versicherungsleistungen** wichtig. Bei Personen mit IV-Rente oder mit entsprechendem Arztbericht wird die KÜG in der Regel auf 5 Jahre befristet. Bei Personen im IV-Aufnahmeverfahren wird die KÜG in der Regel nach einem Jahr überprüft.

KÜG in den **Bereichen A und C** werden je nach Angebot und individueller Situation auf maximal zwei Jahre befristet.

5 Abwesenheiten

Für die Abrechnung ist grundsätzlich das **vereinbarte** Pensum beziehungsweise die vereinbarte Leistung relevant. Kurzfristige Abwesenheiten oder Schwankungen des Pensums (in beide Richtungen) erfordern keine Anpassung der KÜG, solange die vereinbarte Leistung weiterhin zweckmäßig und sinnvoll ist.

Ein Spezialfall ist, wenn die **Abwesenheit** in einer Einrichtung (z.B. krankheitsbedingte Abwesenheit in der TSML oder [Timeout Platzierungen im Bereich A](#)) zu einer Anwesenheit in einer anderen Einrichtung führt (z.B. TSOL im Wohnheim). In diesem Fall sind die beiden **beteiligten Einrichtungen aufgefordert, gemeinsam eine Lösung zu finden**. Die SE haben Spielraum für individuelle Abmachungen ohne Mitwirkung der DISG. Als Rahmenbedingung gilt, dass jeder Kalendertag sowohl im Wohnen als auch in der Tagesstruktur nur einmal mit der DISG abgerechnet werden kann. Die DISG empfiehlt, kurze Krankheitsaufenthalte im Wohnheim als Bestandteil der Grundleistung Wohnen zu betrachten, die entstehenden Kosten sind anerkannt und werden berücksichtigt. Bei längeren Abwesenheiten kann es sinnvoll sein, dass die eine Einrichtung das Pensum in der TSML temporär reduziert und die andere Einrichtung die TSOL entsprechend erhöht. Die TSML-KÜG muss dazu nicht beendet werden.

Bei voraussichtlich **mittel- und langfristigen Abwesenheiten** kann es sinnvoll sein, Plätze während einer gewissen Zeit zu reservieren und administrativen Aufwand durch Ein- und Austritt zu vermeiden. Im Gegensatz zur IVSE akzeptiert die DISG darum bei Ab-

wesenheiten infolge von Krankheit, Unfall, Spital- und Klinikaufenthalt sowie Mutter-schaft in allen Bereichen die fortgesetzte Abrechnung der vollen Pauschale, solange der **Platz nicht anderweitig besetzt** wird.

Es gilt folgende Handhabung:

- Wohnen: beläuft sich die Abwesenheit auf mehr als 90 Kalendertage, überprüft die DISG nach Rücksprache mit der Einrichtung die Eignung des Angebots. Die Einrich-tung meldet der DISG spätestens **nach 60 Kalendertagen die Abwesenheit**. Ist die Platzierung nicht mehr geeignet, verfügt die DISG die Beendigung der KÜG.
- Tagesstruktur mit und ohne Lohn (SEG B/C): die Einrichtung mutiert spätestens **nach 90 Kalendertagen** das vereinbarte Pensum über die Fachapplikation SEG auf «0 Tage/Woche». Sobald die Person wieder an den Arbeits- oder Beschäftigungsplatz zurückkehrt, kann das Pensum entsprechend wieder mutiert werden. Ist die Platzie-rung nicht mehr geeignet, verfügt die DISG die Beendigung der KÜG. Die Lohnfort-zahlungspflicht der SE und weitere arbeitsvertragliche Vereinbarungen sind davon unabhängig.

Der Richtwert von 60 bzw. 90 Kalendertagen gilt sowohl kumuliert im Jahrestotal als auch für eine einzelne Abwesenheit über den Jahreswechsel. In der Tagesstruktur gilt eine ein-wöchige Abwesenheit unabhängig vom vereinbarten Pensum als 7 Kalendertage.

Bei Kurvengängen von Nutzenden des Bereichs A akzeptiert die DISG 60 Abwesenheits-tage, sofern der Platz nicht anderweitig besetzt und eine Weiterführung der Platzierung möglich ist. Beläuft sich die Abwesenheit auf mehr als 60 Tage, überprüft die DISG nach Rücksprache mit der SE die Eignung der Platzierung. Die SE hat spätestens nach 30 Ka-lendertagen der DISG die Abwesenheit zu melden.

Bei stationären Aufenthalten in **Notaufnahmeangeboten** des Bereichs A können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene maximal drei Tage dem Angebot fernbleiben (päda-gogisch begründete Abwesenheiten). Bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen Ab-wesenheit ist in der Fachapplikation SEG ein Aus- und Wiedereintritt zu erfassen.

Unbezahlter Urlaub in der TSML ist möglich. Kanton und Gemeinden übernehmen wäh-rend dieser Zeit keine Finanzierung. Das Pensum kann temporär auf null gesenkt werden, ohne einen Austritt zu erfassen; die KÜG läuft dadurch weiter.

Wird eine Person während der regulären Betriebszeit der SE vorübergehend und **kurz-fristig in einer anderen Einrichtung** oder in einem Privathaushalt platziert, stellt die aufnehmende Einrichtung der umplatzierenden Einrichtung Rechnung anhand ihres eige-nen Tarifs. Die umplatzierende SE hat durchgehend Anspruch auf die Pauschalen von Kanton und Gemeinden sowie die Kostenbeteiligung.

6 Arbeitsweg

Die Kosten für die individuelle Begleitung auf dem **Arbeitsweg** werden bei Personen, die in einem stationären Wohnangebot des Bereichs B leben, von der Wohneinrichtung ge-tragen und gelten dort als anrechenbarer Aufwand. Bei Personen, die nicht in einer SE leben, kann unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenbeitrags ein Unterstüt-zungsgesuch an die DISG gestellt werden. Bei Personen, die in ausserkantonalen SE woh-nen, soll mit dem Standortkanton eine entsprechende Regelung angestrebt werden.

7 Abrechnung der Pauschalen

Als Abrechnungseinheit in der **Tagesstruktur** im Bereich B gilt das mit der DISG vereinbarte **Pensum gemäss KÜG**. Dieses entspricht in der TSML nicht zwingend dem Arbeitsvertrag mit den Klienten/-innen. Ein Vollpensum entspricht 5 Tagen pro Woche. Mindestens 2 Stunden am Stück gelten als ein halber Tag, mindestens 5 Stunden mit einer Pause gelten als ganzer Tag. Die Abgeltung des vereinbarten Pensums erfolgt abgestuft nach individuellem Betreuungsbedarf mit leistungsorientierten Monatspauschalen, multipliziert mit dem Pensum in Prozent und nach Abzug allfälliger Kostenbeteiligungen.

Besucht eine Person zwei unterschiedliche Tagesstruktur-Angebote in einer oder in verschiedenen Einrichtungen, kann insgesamt **maximal ein Pensum von 100 Prozent** abgerechnet werden (maximal 5 Tage pro Woche).

Für **Wohnangebote** werden die vereinbarten Monatspauschalen nach Abzug der Kostenbeteiligung abgegolten, im Bereich B leistungsorientiert abgestuft nach individuellem Betreuungsbedarf. Angebote an Wochenenden gelten als Wohnangebote (nicht TSOL). Für ein **Wochenende** (Freitagabend bis Montagmorgen) können maximal 3/30 der Monatspauschale Wohnen abgerechnet werden. Für Gast- und Ferienplätze gilt dieselbe Regelung wie für Wochenenden. Für eine Einzelübernachtung kann 1/30 der Monatspauschale Wohnen abgerechnet werden.

Für Schülerinnen und Schüler im **Teilinternat** kann die Monatspauschale, abhängig von der Zahl der in der Einrichtung verbrachten Nächte, wie folgt anteilmässig verrechnet werden: Eine Nacht pro Woche entspricht einem Viertel der Monatspauschale, zwei Nächte entsprechen der Hälfte der Monatspauschale, drei Nächte entsprechen drei Viertel der Monatspauschale und ab vier Nächten pro Woche kann die ganze Monatspauschale abgerechnet werden. Für Wochenenden und Ferien von externen Lernenden (Tagesgeschüler/-innen) werden in der Regel die effektiven Tage (1/30 der Monatspauschale) verrechnet.

8 Kostenbeteiligung der Eltern und der betreuungsbedürftigen Person

Es gelten die Kostenbeteiligungen gemäss SEV. Die vorgeschriebenen Kostenbeteiligungen dürfen unabhängig von der Höhe der Vollkostenpauschale **weder unter- noch überschritten** werden.

Den Klientinnen und Klienten in der TSML können keine **Assistenzdienste** in Rechnung gestellt werden. Der Aufwand ist in der Vollkostenpauschale enthalten.

Das **Inkasso** der Kostenbeteiligung ist Sache der SE. Die Übernahme der Kostenbeteiligung durch die DISG ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Wenn eine Wohnpauschale abgerechnet wird, ist in jedem Fall auch die entsprechende Kostenbeteiligung in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei Abwesenheiten; in diesem Fall ist eine **Rückerstattung** gemäss SEV vorzunehmen, es darf aber nicht auf die Einforderung der Kostenbeteiligung verzichtet werden.

Die Kostenbeteiligung von **Minderjährigen mit Behinderung**, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, aber noch keine IV-Rente erhalten, entspricht der Kos-

tenbeteiligung für Kinder und Jugendliche, auch wenn sie bereits ein Angebot für erwachsene Personen mit Behinderung nutzen. Nach Erreichen der Volljährigkeit wird die ordentliche Kostenbeteiligung des je genutzten Angebots geschuldet.

9 Investitionen und bauliche Massnahmen

Der Kanton Luzern richtet keine Investitionsbeiträge aus. § 41 SEV regelt die Anerkennung von **Folgekosten von Investitionen** in Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungsprojekte. Folgekosten wie Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen und Unterhaltskosten können anerkannt werden, wenn das Investitionsvorhaben bedarfsgerecht, kostengünstig, wirtschaftlich und die Finanzierung gesichert ist.

Investitionen über 250'000 Franken werden durch die **Kommission für soziale Einrichtungen** (KOSEG) anerkannt. Das Vorgehen wird im Dokument [«Anerkennung von Folgekosten baulicher Investitionen»](#) aufgezeigt, das auf der Website der DISG zum Download verfügbar ist.

Fundraising-Erträge für bauliche Massnahmen sind im Sinne des Spenders zweckgebunden zu verwenden, d.h. für den Zweck, für den sie vereinnahmt wurden. Bauliche Massnahmen oder Teile davon, die mit zweckgebundenen Mitteln finanziert wurden, sind deshalb nicht zulasten der IVSE-Nettokosten, sondern zulasten der Fondsrechnung abzuschreiben. Je nach Rechnungslegungsvorschrift sind entweder die Bruttoinvestitionen zu aktivieren und die zweckgebundenen Erträge zu passivieren; die Abschreibungen sind in diesem Fall jährlich dem zweckgebundenen Fonds zu belasten. Andernfalls können auch direkt die Nettoinvestition, nach Abzug der Fundraising-Erträge, aktiviert und ganz zu Lasten der IVSE-Nettokosten abgeschrieben werden. Die gewählte Variante ist offenzulegen.

10 Abkürzungsverzeichnis

- DISG: Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Kanton Luzern
- IVSE: Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung), SRL Nr. 894a
- KOSEG: Kommission für soziale Einrichtungen
- KÜG: Kostenübernahmegarantie
- SE: Soziale Einrichtung
- SEG: Gesetz über soziale Einrichtungen, SRL Nr. 894
- SEV: Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen, SRL Nr. 894b
- TSML: Tagesstruktur mit Lohn
- TSOL: Tagesstruktur ohne Lohn